

**Beitrag für Thomas Krüger für den 21.01.98 Kommunalausschuß NRW
zur Herabsetzung des Wahlalters**

"Der verschwindenden Realität des Kindes in unserer Gesellschaft entspricht dessen Mythologisierung. Je weniger wichtig uns das reale Kind wird, desto wichtiger wird uns die Idee des Kindes" Alexander Arenberg, Soziologe

Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages stellte im Anschluß an eine Anhörung zum Thema "Mitwirkungsrechte von Kindern in der Gesellschaft" am 05.02.96 fest, daß Kinder keine defizitären Erwachsenen sind. Kindheit ist eine eigenständige Lebensphase, und Kinder sind vollwertige Bürger von Geburt an.

Die Diskussion um die Herabsetzung des Wahlalters wird auf verschiedenen Ebenen geführt. Dabei werden entwicklungspsychologische, gesellschaftliche und rechtliche Argumente herangezogen. Hinzu kommt außerdem der Aspekt des Familienwahlrechts, der durch den Beitrag von Lore Peschel-Gutzeit vor nicht all zu langer Zeit in den Medien Furore machte. Ich denke, dieser Aspekt sollte hier vorerst einmal ausgeklammert werden, wobei dieser Ansatz als solcher durchaus einer weiteren intensiveren Auseinandersetzung bedarf.

Es steht aber wohl außer Frage, daß Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren in unserer Zeit, schon viel früher als alle bisherigen Kindergenerationen, mit gesellschaftlichen Realitäten konfrontiert werden und sich eigenständig damit auseinandersetzen müssen. Die damit verbundenen Erfahrungen führen zwangsläufig zu einer frühzeitigen Selbständigkeit und wachsenden Urteilsfähigkeit von Kindern. Allerdings reduziert diese Argumentation das Problem auf eine sehr strittige Diskussion: Was macht eigentlich einen "politisch urteilsfähigen Bürger" aus? Welche Kriterien und Grundlagen sind für diese Beurteilung ausschlaggebend? Gleichwohl ist es meiner Meinung nach auch nicht angebracht, Kinder mit einem Minderheitenstatus zu versehen. Die Einforderung von Minderheitenrechten ist sehr oft mit einer Stigmatisierung als Opfer versehen. Einmal mit einem Stigma versehen, wird man dieses nicht so schnell wieder los.

Ich denke, diese Diskussion sollten wir uns ersparen und sollten uns lieber an Fakten halten. Wir gehen davon aus, daß Kinder in Deutschland mit ihrer Geburt automatisch einen staatsbürgerlichen Status mit allen Rechten und Pflichten erhalten. Wie dieser Status in den verschiedenen Lebensphasen, die ein Mensch durchlebt, anzuwenden ist, dies muß der Staat regeln. Den Ausgangspunkt für alle Regelungen wird aber immer das Grundgesetz bilden.

Problematische Konstellation im Grundgesetz

Ausgehend vom Artikel 20 des Grundgesetzes, der die Zugehörigkeit aller Personen zum Staatsvolk regelt, ist es nicht nachvollziehbar, daß die Altersgrenze von 18 Jahren für das aktive und passive Wahlrecht im Artikel 38 des Grundgesetzes festgeschrieben wurde. Nach Artikel 20 geht alle Staatsgewalt vom Volke aus, als Instrument dienen dabei Wahlen. Bei der gleichzeitigen Anwendung des Artikels 38 wird aber ein erheblicher Teil des Volkes von der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen.

Nach juristischen Gesichtspunkten stellt die Vorenthaltung von Grundrechten gegenüber Einzelnen oder ganzen Personengruppen unmittelbar eine Verletzung der Menschenwürde dar. Anerkanntermaßen ist es unzulässig, bestimmte Gruppen (z.B. Berufe, Klassen, Nationalitäten, Rassen, Konfessionen, politische Gruppen)

vom Wahlrecht auszuschließen. Das Wahlrecht darf auch nicht von besonderen, nicht von jedermann erfüllbaren Voraussetzungen (des Vermögens, des Einkommens, der Steuerentrichtung, der Bildung, der Lebensstellung) abhängig gemacht werden.

Das Lebensalter eines Menschen ist bei der Zugrundelegung dieser Rechtsprechung eine vergleichbare Kategorie. Die Rechtsprechung nimmt den bisher vorgefundenen Zustand hin, ohne eine überzeugende Begründung zu liefern. Alle bisherigen Urteilen sind untersetzt von schlichten Behauptungen, ohne argumentative Substanz, und begründen in keiner Weise die Altersdiskriminierung.

Veränderte Lebensrealitäten

Ich möchte die Ausführungen zum Grundgesetz noch um eine gesellschaftliche Dimension ergänzen. Eine Gesellschaft ist im Verlauf ihrer Entwicklung immer einem Wandel unterzogen. Bestimmte Bedingungen oder Umstände führen zu Veränderungen in vielen Bereichen, wie z.B.: Technologieentwicklungen, Wirtschaftsentwicklungen, demoskopische Entwicklungen u.a. Auf Kinder und Jugendliche bezogen haben sich in den letzten 10 Jahren grundlegende Wandlungen vollzogen, die ihren aktuellen rechtlichen Status als Staatsbürger in der derzeit praktizierten Form in Frage stellen.

Man spricht allgemein von einem Wandel in der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche bestimmen zunehmend in vielen alltäglichen Bereichen immer früher eigene Entscheidungen. (siehe Hurrelmann, Material 5.2.96 Anhörung Kinderkommission Bundestag) Nachfolgend möchte ich einige Beispiele aufführen:

- Unter den Jugendlichen ab 13 Jahren haben über drei Viertel ein eigenes Bankkonto mit Karten-Verfügungsrecht. Sie gestalten mehr oder weniger eigenverantwortlich ihre eigene Haushaltsführung zu den Konditionen der Kreditinstitute.
- In den letzten Jahren hat sich die Geschlechtsreife im Lebensverlauf immer weiter vorverlagert und liegt heute im Durchschnitt bei 11,5 Jahren für junge Frauen und 12,5 Jahren für junge Männer. Die meisten Jugendlichen haben im Alter von 14 oder 15 Jahren feste Partnerschaftsbeziehungen und oft auch regelmäßigen Sex.
- Kinder und Jugendliche haben durch die neuen technologischen Entwicklungen und die vielfältigen Informationsangebote einen direkten Zugang zu Informationen. Es gibt auch schon spezielle Medien, die sich ausschließlich auf diese Zielgruppe konzentrieren. Über das Internet sind die Kinder und Jugendlichen in der Lage, sich aktuelle Informationen weltweit zu allen Themen zu organisieren.
- Den Kindern und Jugendlichen stehen heute eine Vielzahl an Organisationen und Initiativen zur Verfügung, in denen sie sich aktiv beteiligen können. Dabei steht das spontane und zeitlich begrenzte Engagement in Initiativen und Projekten zunehmend im Vordergrund. Die verbale Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden verliert an Bedeutung. Gleichwohl erschließen sich vielfältige und neu strukturierte Möglichkeiten der gesellschaftlichen und politischen Beteiligung.

- Die Kinder und Jugendlichen werden im Unterhaltungs- und Konsumbereich als gleichwertige Konsumenten angesprochen und als rechtsfähige (mündige) Verbraucher mit allen Rechten und Pflichten betrachtet.

"Teilmündigkeiten"

Diese "Alltagsszenarien" verdeutlichen die erheblichen Veränderungen, die Kinder und Jugendliche heute mehr oder weniger eigenverantwortlich bewältigen müssen. Noch konkreter zeigt sich dieser Wandel in einer Herabsetzung des Alters für bestimmte Teilmündigkeiten, die Kinder und Jugendliche in ihrem rechtlichen Alltag betreffen:

- Strafmündigkeit tritt in Deutschland ab dem 14. Lebensjahr in Kraft, d.h. die Jugendlichen können ab diesem Alter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. In einigen Bundesländern wurde auch schon die Herabsetzung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre gefordert.
- Die Versicherungen legen für die versicherungsrechtliche Haftung relativ niedrige Altersstufen fest, zwischen 7 und 12 Jahren je nach Versicherungsfall. D.h. Kindern und Jugendlichen sind für bestimmte Handlungen voll haftbar zu machen.
- In dem ab Juli 98 gültigen neuen Kindschaftsrecht ist die Rechtsstellung des Kindes gestärkt worden. Es kann selbst mitbestimmen, bei welchem Elternteil es leben möchte. Außerdem kann das Kind zur Vertretung der eigenen Interessen einen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen.
- Ab dem 14. Lebensjahr haben Jugendliche das Recht, über ihre Zugehörigkeit zu einer Religion oder einem Glauben frei zu entscheiden.

Kinder und Jugendliche bewegen sich bewußt oder unbewußt in einem Beziehungsgefüge, das von den Anforderungen her gesehen dem der Erwachsenen sehr nahe kommt oder als gleichwertig zu einzuordnen ist.

"Sie müssen ihre eigenen sozialen Beziehungen und Bindungen organisieren, sie müssen ihre Schullaufbahn mit ihrer großen Bedeutung für die spätere Berufstätigkeit selbst in die Hand nehmen, sie müssen sich im Freizeit- und Medienbereich selbständig bewegen." (Hurrelmann)

Jugendliche als politischer Faktor

"In rechtlicher Hinsicht hat sich in den letzten Jahren am Status Jugendlicher kaum etwas geändert. Das geltende Recht gestattet es, daß Jugendliche von der Werbung und von der Kreditwirtschaft wie selbständige Kunden angesprochen werden. Mit 18 Jahren erreichen Jugendliche dann die Volljährigkeit, gekoppelt mit dem aktiven und passiven Wahlrecht." (Hurrelmann)

Am Sonderforschungsbereich zur Kindheits- und Jugendforschung an der Uni Bielefeld werden seit 10 Jahren Untersuchungen über die politischen Einstellungen und Interessen von Jugendlichen durchgeführt. "Es wurde festgestellt, daß über 75% der Jugendlichen sich für Demokratie als die geeignetste Staatsform und auch für die heutige Verfassung der Bundesrepublik aussprechen. Gleichwohl sind viele von ihnen mit der Realisierung demokratischer Ideale und Strukturen in Deutschland unzufrieden." (Hurrelmann)

Die Wahlbeteiligung der 18-25 jährigen lag in den letzten 10 Jahren bei ca. 60%, mit sinkender Tendenz. Auf den ersten Blick eine nicht gerade ermunternde Feststellung. Allerdings widerspiegeln diese Zahlen eher einen allgemeinen Trend, der sich auch in dem Wahlverhalten Erwachsener wiederfindet.

Die Bielefelder Untersuchungen geben für die Altersgruppe der 12-17jährigen zu dieser Entwicklung einige Antworten:

Etwa im Alter der 13-14jährigen hat sich dasjenige Niveau von politischem Interesse ergeben, das wir auch bei den 18-25jährigen finden. Es erklären sich insgesamt etwa 35% der Jugendlichen für politisch interessiert, eine weitere Gruppe von 30% für etwas interessiert und das letzte Drittel für politisch uninteressiert.

Auch die Parteipräferenzen der 12-17jährigen wurden erfragt. 35 - 40% sind der Auffassung, keine der in Deutschland existierenden Parteien vertrete ihre Interessen und folglich werde man auch nicht zur Wahl gehen.

Ich schließe mich voll und ganz der Meinung von Reinald Eichholz (Kinderbeauftragter in NRW) an, der am 05.02.96 bei der Anhörung vor der Kinderkommission feststellte:

"Nach dem Grundgesetz ist es durchaus nicht so, daß die gewählten Volksvertreter nur den Auftrag "des Wählers" zu erfüllen hätten. So lesen wir es zwar regelmäßig in der Presse; aber sie sind tatsächlich Vertreter des ganzen Volkes, das heißt eben auch von Kindern und Jugendlichen, die noch nicht wählen können."

Folgt man dieser Argumentationslinie, ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit der Neuregelung des Wahlrechtsverfahrens.

Wahlalter herabsetzen, wie und warum

Der entscheidende Punkt bei der Auseinandersetzung um das Wahlrecht von Kindern und Jugendlichen ist die Gewährleistung der Berücksichtigung ihrer Interessen und das Ermöglichen der Teilhabe an gesellschaftlichen Entscheidungen. Ich vertrete die Auffassung, daß Kinder und Jugendliche eigenständige Rechtspersonen sind. Damit sind sie von Geburt an grundsätzlich auch Inhaber von Grundrechten mit einer eigenen Stimme.

Eine Senkung des Wahlalters würde auf jeden Fall einige Bewegung in die fest gefügten Strukturen der Politik und der demokratischen Rituale dieses Landes bringen. Parteiprogramme müßten neu geschrieben werden, neue Themen würden erschlossen und Politikveranstaltungen wären vielleicht weniger ausufernd und kompakter.

Die Begründungen für eine Herabsetzung müßten sorgfältig geprüft werden. Grundsätzlich ist die Aufteilung eines Volkes in einen wahlberechtigten und nicht-wahlberechtigten Teil zu begründen. "Eine konsequente demokratische Verfassungsstruktur muß aber wohl von der Idee ausgehen, daß jeder Mensch eine Stimme hat. Abweichungen sind ausdrücklich zu rechtfertigen." (Hurrelmann)

Abschluß

Nun möchte ich meine Augen nicht vor den politischen und gesellschaftlichen Realitäten in diesem Land verschließen. Ich denke, bei aller Brisanz dieses Themas ist ein pragmatischer Realitätssinn in der praktischen Umsetzung durchaus angebracht. Aber wir befinden uns in einem sich sehr dynamisch entwickelnden Prozeß gesellschaftlicher Veränderungen. Wenn es der Politik und den

PolitikerInnen nicht gelingt, sich rechtzeitig auf diese Veränderungen einzustellen, werden die künftigen Generationen die schwerwiegenden Folgen zu tragen haben. Die Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen haben sich nachweislich verändert. Die Politik und der Staat sind zum Handeln aufgefordert. Ein Schritt in die richtige Richtung wäre die Herabsetzung des Wahlalters. Aus diesem Grund begrüße ich, auch als Präsident des Deutschen Kinderhilfswerkes, die nordrhein-westfälische Erwägung, das Wahlalter auf 16 Jahre herabzusetzen, ganz besonders.

Ich bin der Meinung, daß das kommunale Wahlrecht ab 14 Jahre und das Wahlrecht auf Landes- und Bundesebene ab 16 Jahre ermöglicht werden soll. Diese Forderung wurde auch auf der Mitgliederversammlung des DKHW im Dezember 1997 ausführlich diskutiert. Das DKHW wird aus aktuellem Anlaß Ende des Jahres eine Tagung zu diesem Thema ausrichten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!